



WIRTSCHAFTSVERBAND
GROSSHANDEL
METALLHALBZEUG E.V.

SATZUNG

WIRTSCHAFTSVERBAND GROßHANDEL METALLHALBZEUG E.V. (WGM)

BESCHLOSSEN AUF DER
WGM-MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2017

§ 1 NAME UND SITZ DES VERBANDES

1. Der Verband trägt den Namen "Wirtschaftsverband Großhandel Metallhalbzeug e. V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist Berlin.
3. Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Dem Verband obliegt es, die Interessen seiner Mitglieder im Sinne des § 3 durch freiwillige Vereinigung gemeinnützig zu fördern und zu schützen.
2. Um seine Zwecke zu erreichen, hat der Verband, insbesondere vertreten durch den Vorstand und seine Geschäftsführung, die folgenden Aufgaben:
 - (1) Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit: Der WGM vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene und pflegt die Verbindung zu nahestehenden Vereinigungen und Organisationen.
 - (2) Geschäftsnetzwerk: Der WGM fördert den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern
 - (3) Wissensnetzwerk: Der WGM unterrichtet seine Mitglieder über branchenrelevante Themen und stellt branchenrelevante Informationen zur Verfügung
 - (4) Weiterbildung: Der WGM führt Lehrgänge zur Weiterbildung des Nachwuchses durch
 - (5) Projekte: Der WGM realisiert eigeninitiativ und auf Wunsch seiner Mitglieder Branchenprojekte.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 BEDINGUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder können rechtlich selbstständige Unternehmen werden, welche im NE-Metall-Halbzeug-Handel tätig sind oder metallische Halbzeuge weiterverarbeiten und hierfür ein Großhandelslager auf eigene Rechnung betreiben.
2. Fördernde Mitglieder können solche Unternehmen werden, welche NE-Halbzeuge herstellen oder verarbeiten. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Bereitschaft und Möglichkeit des Unternehmens, die Ziele des Verbandes neben dem finanziellen Beitrag auch inhaltlich (etwa durch die Durchführung von Produktseminaren und Betriebsbesichtigungen) zu fördern.

3. Fördernde Mitglieder können zudem solche Unternehmen und Personen werden, welche nicht direkt der Herstellung, der Verarbeitung oder dem Handel von NE- Halbzeugen zuzurechnen sind, jedoch Leistungen anzubieten haben, welche dem Verband und seinen Mitgliedern von Nutzen sein können.
4. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, kein passives Wahlrecht und haben kein Recht zur Teilnahme an den geschlossenen Mitgliederversammlungen. Soweit nicht anders bestimmt, gelten für sie ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.
5. Personen, die dem Verband oder dem von ihm vertretenem NE-Metallhandel hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und haben kein Stimmrecht.

§ 4 ANTRÄGE FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.
2. Bewerber sind gehalten, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung Mitglied zu werden, notwendig erscheinen.
3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft werden den Mitgliedern bekannt gegeben.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Verband Rat und Auskünfte zu verlangen. Bei der Beantwortung sind die Interessen der einzelnen Firmen zu wahren.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein ordentliches Mitglied hat oder erhält irgendwelche Sonderrechte.
4. Nur leitende Personen der ordentlichen Mitgliedsfirmen können in den Vorstand gewählt werden. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen Betriebs- und Konzernabhängigkeit der Mitgliedsfirmen darzulegen.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Erreichung seiner Ziele beizustehen und sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Verbandsangelegenheiten verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Entscheidungen durchzuführen.

3. Es kann von den Mitgliedern verlangt werden, Auskünfte zur Förderung der Gesamtinteressen aller Mitglieder zu geben. Eine begründete Weigerung, solche Auskünfte zu erteilen, bildet keinen Ausschließungsgrund gemäß § 7 Ziffer 3.
4. Die Mitglieder und der Verband bekennen sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere derjenigen des deutschen und europäischen Kartellrechts. Der Verband hat hierzu einen Compliance Leitfadens erstellt. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der dort niedergelegten Verhaltensvorschriften.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief aufkündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - (1) durch Eröffnung des Konkurses oder durch Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse,
 - (2) wenn aus sonstigen Gründen die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Dies ist in geeigneter Weise (z.B. durch Auszug aus dem Handelsregister, Bundesanzeiger) darzulegen.
3. Mitglieder können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sie grob gegen die Satzung verstoßen oder ihre Beiträge trotz wiederholter Mahnungen nicht bezahlen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Hiergegen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, deren Entscheidung endgültig ist.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 ORGANISATION

1. Organe des Verbandes sind:
 - (1) Vorstand
 - (2) Ordentliche Mitgliederversammlung
 - (3) Arbeitsausschüsse
 - (4) Über jede Sitzung beziehungsweise Versammlung des Verbandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist in Abschrift an alle Teilnehmer zu senden. Die Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zu übermitteln.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und der Sonderausschüsse und die Rechnungsprüfer führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens acht weiteren ordentlichen Mitgliedern. Sie sind durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen und bleiben bis zu erfolgten Neuwahlen im Amt.

Wählbar sind leitende Personen der ordentlichen Mitgliedsfirmen sowie der Geschäftsführer des Verbandes als geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der eine Vorstandswahl vorgesehen ist, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Mitgliederversammlung wird nach Feststellung der Bereitschaft zur eventuellen Übernahme des Amtes eine Vorschlagsliste vorgelegt, auf Grund derer die Wahl erfolgt.

Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, übriger Vorstand. Gewählt ist jeweils der Kandidat, auf den die höchste Stimmenzahl entfällt. Bei der Wahl zum übrigen Vorstand sind die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Sind die Voraussetzungen zur Wählbarkeit nicht mehr gegeben, endet das Vorstandsmandat.

Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende bis zu einer in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlichen Vorsitzendenergänzungswahl das Amt des Vorsitzenden.

Scheidet der stellvertretende Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seinen Reihen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Gesetzlicher Vorstand ist der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende; jeweils eines dieser Vorstandsmitglieder ist vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende hat die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zu führen. Er beruft alle Vorstandssitzungen sowie alle Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende führen in diesen Sitzungen den Vorsitz.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser zur Erreichung der Ziele des Verbandes geeignete Vorschläge vorzulegen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit seiner Stimme; dasselbe gilt bei Abwesenheit des Vorsitzenden für den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen; ein Vorstandsmitglied kann jedoch auch erneute mündliche Beratung und persönliche Stimmabgabe verlangen.
6. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
7. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollten, aber deren Erledigung nicht bis zu der Einberufung einer solchen Versammlung warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu handeln.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind bezüglich der Mitteilungen, die sie gemäß § 6 Absatz 3 erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er es für nötig hält, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder verlangt wird.
3. Sämtliche Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher von der Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu verständigen.
4. Alle Anträge, welche die Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt wissen wollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.
5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit hierfür ausspricht.
6. Die Mitgliederversammlung hat die Angelegenheiten des Verbandes satzungsgemäß zu erledigen. Etwaige grundsätzliche Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 7 sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Mitglieder, die aus irgendwelchen Gründen zu einer Versammlung nicht erscheinen können, haben das Recht, ihre Stimme einem bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglied zu übertragen, das jedoch einschließlich seines eigenen Stimmrechts nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen darf. Entscheidungen erfolgen durch Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Vertretung von 60 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Andernfalls findet spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen und müssen auf der Tagesordnung angesetzt sein.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (1) Beratung über die Arbeit des WGM im zurückliegenden Geschäftsjahr und über die zukünftige strategische Ausrichtung des Verbandes
 - (2) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie Wahl der anderen Vorstandsmitglieder in drei getrennten Wahlgängen.
 - (3) Wahl zweier Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sollen bei dem Verband kein Amt bekleiden. Zumindest ein Rechnungsprüfer soll vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sein.
 - (4) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Beiträge des kommenden Geschäftsjahres.
 - (5) Satzungsänderungen gemäß Ziffer 9 dieses Paragraphen.
 - (6) Beratung von Anträgen gemäß Ziffern 4 und 5 dieses Paragraphen.
11. Soweit die Satzung kein bestimmtes Verfahren vorschreibt, ist die Abstimmung offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheime Abstimmung erfolgen.

§ 11 GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Verband hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu erhalten.
2. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird durch den Vorstand ein vollamtlicher Geschäftsführer bestellt, der als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB gilt.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er oder ein Stellvertreter hat an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht. Soweit der Geschäftsführer dem Vorstand angehört, findet für ihn Satz 3 keine Anwendung.
4. Der Geschäftsführer kann weitere Angestellte einstellen.
5. Der Geschäftsführer und sämtliche Angestellte der Geschäftsstelle sind über die aus Mitgliederkreisen gemachten Angaben über Betriebsverhältnisse der Mitglieder Dritten sowie auch gegenüber dem Vorstand zur Verschwiegenheit verpflichtet.
6. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch bezüglich der Betriebsverhältnisse der einzelnen Mitglieder sowohl den Mitgliedern als auch den Organen des Verbandes gegenüber.

§ 12 BEITRÄGE

1. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ergeben sich aus der Beitragsordnung.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erworben wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung erlischt.

§ 13 RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Vorstand ist verpflichtet, volle und genaue Rechnung zu führen.
2. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss hat aus einer Bilanz- und einer Aufwands- und Ertragsrechnung zu bestehen.
4. Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Ferner ist ein Prüfungsbericht anzufertigen.
5. Sofern die Buchführung und der Jahresabschluss von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wird, ist der Jahresabschluss lediglich von einem Rechnungsprüfer zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. An die Stelle des Prüfungsberichtes tritt in diesem Fall ein Erläuterungsbericht zum Jahresabschluss.

6. Eine Abschrift des Jahresabschlusses und der Prüfvermerke der Rechnungsprüfer bzw. der Bescheinigung über die Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses ist der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 14 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck gesondert einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. (Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.)

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, soweit sie sich bei der Eintragung in das Vereinsregister als notwendig erweisen, vorzunehmen.
 2. Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte des Verbandes ist Berlin.
-